

nicht emendiert, sondern im Grossen und Ganzen unverändert aufgenommen haben. Demnach werden also die Gesetze, welche als *Antiqua* ohne den Zusatz *emendata* bezeichnet sind, in derselben Gestalt schon im *Codex revisus* Leovigilds gestanden haben, so dass etwa vorhandene Abweichungen von dem Text des *Codex Euricianus* nicht den Redaktoren *Recessvinds*, sondern schon denjenigen Leovigilds zuzuschreiben sind (s. oben S. 430 ff. 435).

*Recessvinds* Gesetzbuch führt schon in der ältesten Hs. die Bezeichnung: *Liber iudiciorum*. Dem entspricht der Inhalt. Es ist ein Gesetzbuch für die gerichtliche Praxis. Es soll nicht eine Darstellung der gesamten Rechtsordnung geben, wie sie etwa im Mittelalter Eike von Repgow im *Sachsenspiegel* zu geben unternahm, sondern im Prinzip wenigstens nur solche Satzungen, welche für das gerichtliche Verfahren und richterliche Entscheidungen in Betracht kommen. Das Staatsrecht ist daher prinzipiell ausgeschlossen. Wenn wir trotzdem wichtige Aufschlüsse über das westgothische Staatsrecht dem *Liber iudiciorum* entnehmen können, so ist das möglich, weil staatsrechtliche Bestimmungen insofern aufgenommen sind, als sie für gerichtliche Entscheidungen in Betracht kommen.

Der *Liber iudiciorum* ist in 12 Bücher getheilt; jedes Buch zerfällt in Titel, jeder Titel in Capitel, die wie früher als *aerae* oder *erae* bezeichnet werden. Die Titelüberschriften stimmen mit denen des *Codex Euricianus*, soweit dieser erhalten ist, überein, sind also wenigstens theilweise dem alten Gesetzbuche entnommen. Neu sind dagegen, jedenfalls gegenüber dem *Codex Eurichs* und wahrscheinlich auch gegenüber Leovigilds *Codex revisus*, die kurzen Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln, und ebenso die Ueberschriften der einzelnen Bücher. Die Capitelüberschriften sind meist treffend und sachgemäss, doch kommt es auch vor, dass, wie z. B. bei der *Lex Quoniam* der Rubrikator den Inhalt eines Gesetzes missverstanden hat, oder dass er den Inhalt eines Capitels wenigstens nicht erschöpft hat. In einzelnen Fällen dienen die Anfangsworte des Textes zugleich als Ueberschrift, so II, 5, 6. VI, 3, 5. Meist lehnen sich die Ueberschriften an den Wortlaut des Textes an. Doch ist die Ueberschrift zu II, 1, 2: *Quod nulli leges nescire liceat*, der *Interpretatio* zu C. Th. I, 1, 2 entlehnt, welche beginnt: *Nulli liceat leges nescire*. Sachgemäss und verständlich sind auch die Ueberschriften der Bücher mit Ausnahme der des ersten Buches, dessen Ueberschrift lautet: *De instrumentis*